

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 120.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 9. October

1884.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Adolph Kreyszig & Klötzer** in **Schönheide** ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 14. October 1884, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 7. October 1884.

Grubbe,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Holzversteigerung auf Tannenbergesthaler Forstrevier.

Sonnabend, 11. October ds. Js.,

von Vorm. 1/2 10 Uhr an sollen

im Gasthose zu Kautenfranz

folgende Hölzer, und zwar:

1406 weiche Stämme	von 11-15 Etm.	Mittenstärke,	
750	"	16-22	"
5	"	23-29	"
12	büchene Klötzer	15-43	Oberstärke, 2,5, 3 Mtr. lang,
525	weiche	13-15	"
949	"	16-22	"
704	"	23-29	"
149	"	30-36	"
32	"	37-43	"
9	"	44-54	"
37	"	13-15	"
35	"	16-22	"
28	"	23-29	"
7	"	30-36	"
2	"	37-43	"
4	"	13-15	"
16	"	16-22	"
18	"	23-29	"
1	weiches Holz über	30	"
5865	weiche Stangenkl.	von 8-12	3,5-4,5 Mtr. lg.,
115	Derbst.	8-9	Unterstärke,
9	Raummeter büchene Brennweite,		
294	" weiche		
42	" Brennknüppel,		
3	" büchene Keste,		
176	" weiche		

Eingeliefert in Mch. 1-16, 18-34, 36, 37, 39-46, 48-64, 66-68,

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung in cashenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Wer die Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Auerbach u. Königl. Revierverwaltung Tannenbergesthal,
am 4. October 1884.

Jacoby.

Pombach.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder
 - a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder

wirtschaft in Aussicht genommen. Die betreffenden Gesetzentwürfe sind bereits aufgestellt und befinden sich gegenwärtig in dem Stadium der vorbereitenden Durchberatung.

— Die Frage der Herabsetzung der Ge-

richtskosten wird den diesmaligen Reichstag wiederum beschäftigen. Abgesehen von den zahlreichen Petitionen, welche dem Reichstage in dieser Hinsicht regelmäßig in jeder Session zugehen, wird an den Reichstag auch eine amtliche Denkschrift gelangen,

- a. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- b. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Dieserjenigen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hieselbst zu erwerben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

15. October 1884

schriftlich oder mündlich in der Rathregistratur zu melden.

Eine Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen verurteilt eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Haftstrafe.

Eibenstock, den 29. September 1884.

Der Stadtrath.

Völscher.

Bg.

Holz=Auction auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Im **Hendel'schen Gasthose** zu **Schönheiderhammer** sollen

Freitag, den 17. October d. Js.,

von **Vormittags 10 1/2 Uhr an**

folgende aufbereitete Hölzer, und zwar:

36	Stück weiche Klötzer	von 13-37 Etm.	Oberst. u. 3,5 M. l.,	} in Abtheilung 15,
233	" Stangenkl.	" 8-12	" " " 3,5 " "	
3	Raummeter weiche Brennweite,			} in Abtheilung 15,
3	" Brennknüppel,			
1115	Stück sichte Reistangen	von 5-7 Etm.	Unterstärke,	} in Abtheilung 15,
41	Raummeter weiche Aeste und			
ca. 950	"	Stöcke	auf den Rahtschlägen der Abtheilungen 6, 17 und 73	

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung in cashenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Eibenstock und Königl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld,
am 7. October 1884.

Geizler.

Sehrc.

Bekanntmachung.

Das freie Umherlaufenlassen von Gänsen und anderem Federvieh auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bez. entsprechender Haftstrafe auf das Strengste untersagt.
Eibenstock, den 7. October 1884.

Der Stadtrath.

Völscher.

Bg.

Der vierte Termin der diesjährigen **Stadtanlagen** wird am **15. dieses Monats**

fällig.

Wir fordern zu dessen Berichtigung hierdurch mit dem Bemerkten auf, daß **8 Tage nach diesem Termine** gegen die Säumigen das **Zwangsverfahren** eingeleitet werden muß.

Eibenstock, am 8. October 1884.

Der Stadtrath.

Völscher.

Str.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Regierungseitig ist eine Ausbehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Transportgewerbe, sowie auf die Land- und Forst-

wirtschaft in Aussicht genommen. Die betreffenden Gesetzentwürfe sind bereits aufgestellt und befinden sich gegenwärtig in dem Stadium der vorbereitenden Durchberatung.

— Die Frage der Herabsetzung der Ge-

richtskosten wird den diesmaligen Reichstag wiederum beschäftigen. Abgesehen von den zahlreichen Petitionen, welche dem Reichstage in dieser Hinsicht regelmäßig in jeder Session zugehen, wird an den Reichstag auch eine amtliche Denkschrift gelangen,